

Die Folter als Verhörmittel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **5 (1993)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten, da sie ihre «Unschuld am Seil» erhalten hatten. Es handelte sich meistens um Taufgesinnte und Hexereverdächtige. Vor allem die Täufer fanden in ihren schweren Stunden Halt an ihrem christlichen Glauben. Abschliessend steht hier das Beispiel einer erfolgreichen Territion aus Zofingen. In dem grossen Strafprozess von 1747 gegen Hans Wälchli, der Welsch genannt, aus dem Geissbach im Amt Aarburg stammend, hatte die Angst vor der Folter Erfolg. Der Scharfrichter setzte ihn auf das Marterstühli, band ihm den 25-pfündigen Stein an die Füsse und war im Begriff, mit der Tortur zu beginnen. Da schrie der Bedrohte, er wolle bekennen. Weil er aber nicht wieder gefoltert und später zum Gespött der Leute hingerichtet werden wollte, nahm er sich vor der Exekution in der Zelle das Leben.^{36*}

KAPITEL 7

Die Folter als Verhörmittel

Die Folter ist fast so alt wie die menschlichen Gemeinschaften selbst, die sich vor Jahrtausenden Rechtsordnungen und Gerichte gegeben hatten. Sie war bei den Völkern der Antike stark verbreitet und sehr grausam. Die Römer übernahmen sie als Verhörmittel, und mit dem römischen Recht blieb die Tortur mit Ausnahmen wie Preussen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Westeuropa bestehen. Die Völker der Antike waren von der irrigen Meinung ausgegangen, das Zufügen von körperlichen Schmerzen bringe die Wahrheit an den Tag und glaubten, die Folter sei ein «Instrument der Wahrheitsfindung». Sie übersahen oder wollten nicht sehen, dass bei der Folterung allein die körperliche und seelische Widerstandskraft den Ausschlag gab. Die Richter schienen zu glauben, nur ein Unschuldiger sei imstande, der Marter zu trotzen. Wenn ein auch mehrfach Gefolterter kein Geständnis ablegte, musste er freigelassen werden, was aber oft die Richter nicht daran hinderte, den angeblich Schuldlosen trotzdem noch mit einer Strafe zu belegen. So fest glaubten die Verhörenden vielleicht selbst nicht immer an das Unschulds-Urteil am Seil, vor allem im 18. Jahrhundert nicht mehr. Das Ziel der Folterungen bildete immer ein Geständnis, das dem Rat in Bern und dem Landgericht vorgelegt werden konnte.³⁷

Der Staat Bern hielt sich in seinem Prozessrecht nicht an die vorgeschriebenen und grausamen Martern, sondern gestaltete das Verhör selbstständig und nach eigenem Gutfinden. Er wählte zwei verhältnismässig einfache Folterinstrumente, nämlich das Aufziehen am Seil an der Strecki und bis ins 17. Jahr-

hundert hinein für Frauen und Jugendliche die etwas schonenderen Daumenschrauben. Beiseite liess er spitze Nägel und ähnliche Zutaten, wie sie in andern Gebieten Europas nicht selten verwendet wurden.^{38*} Natürlich waren Aufziehen am Seil und Pressen der Daumen in einer eisernen Schraubvorrichtung noch schmerzhaft genug. Vielleicht mochten die praktisch denkenden und sparsamen Berner bei der Wahl des Seiles auch in Betracht gezogen haben, dass diese Foltermittel keine offenen Wunden verursachten und somit aus der Staatskasse nur ausnahmsweise Schärer, Wundärzte oder Chirurgen für Verarznen entlöhnt werden mussten. Verzernte, ausgezogene und zusammengestauchte Gelenke konnten vermutlich auch von selbst wieder heilen! In den bernischen Verhören durften sich nicht wilde, ungezügelter Phantasien schlechter Richter an wehrlosen Gefangenen austoben, denn alles war mit Satzungen genau geregelt, sogar das Schmerzzufügen an der Marter.

Die zwei im 16. bis 18. Jahrhundert verwendeten Foltereinrichtungen, die Strecki und die Daumenschrauben, waren nicht kostspielig, was ganz der sparsamen bernischen Staatsverwaltung entsprach. Die *Strecki* bestand meistens aus drei aufgestellten und oben untereinander verbundenen Balken, dazu einem Spill, einem Seil und einigen Gewichtssteinen, Martersteine genannt, wie dies aus den Abbildungen 6 (nach S. 145) und 17 ersichtlich ist. Neben der Strecki stand stets das dreibeinige Marterstühli, auf das die halb entkleideten und oft ganz verstörten Gefangenen gebunden wurden. Die Martersteine fertigten einheimische Steinmetzen aus Mägenwiler Gestein an. Im 16. Jahrhundert waren 50-, 100- und 150-pfündige gebräuchlich. Im 17. Jahrhundert kam noch ein etwas leichter Folterstein von 25 Pfund Gewicht hinzu, woraus auf eine gewisse Milderung der Tortur geschlossen werden kann. Auf zeitgenössischen Abbildungen ist zu erkennen, daß es beim Aufziehen am Seil zwei Arten gegeben haben musste, nämlich das Binden der Hände vor dem Körper, aber auch auf dem Rücken.^{39*} Die zweite Art verursachte begreiflicherweise die grössten Schmerzen und schlimmsten Ausrenkungen mit Schädigungen der Schultergelenke. Ganz verwegene junge Gesellen, die stets damit rechneten, eines Tages irgendwo gefoltet zu werden, übten das Verlagern des Körpergewichtes in den Seilen, oder wie sie es ausdrückten, «das Liegen in den Gewichten». Sobald ein Verhörender diese Absicht zum Ausbalancieren an einem Gefolteten bemerkte und sah, wie sich dieser «in die Gewichte legte», befahl er dem Scharfrichter, dem Balancierenden mit einem Strick den Kopf in die Höhe zu ziehen oder zu reissen.⁴⁰

Bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, aber vereinzelt noch im 18., wurden im bernischen Gebiet die Frauen und Jugendlichen meistens mit den *Daumenschrauben*, dem sogenannten Daumen- oder Dümeleisen, gefoltet. Das Volk nannte dieses Folterinstrument die «Kluppen». Im Quellenmaterial steht jeweilen, eine Frau, ein Mägdlein oder ein Jungknab sei «mit dem Dümelysen

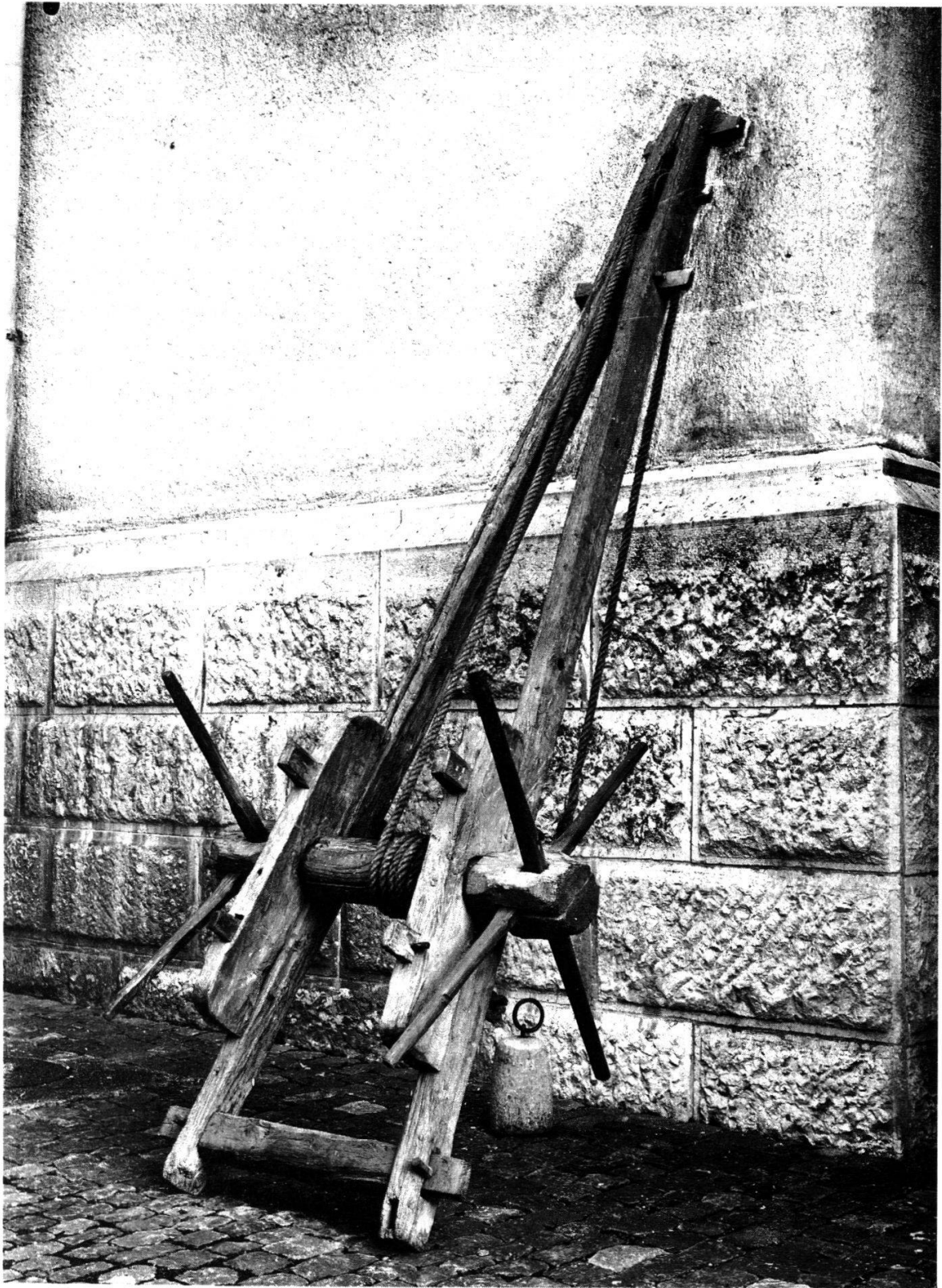


Abb. 5 Die Strecki aus dem Schloss Erlach

examiniert oder gefeckt, gedümlet oder in die Kluppen gespannt» worden. Im Unteraargau war die letzte Folterung mit den Daumenschrauben 1730 an einer Frau vorgenommen worden. Das in der Abbildung 7 gezeigte Daumeneisen ist

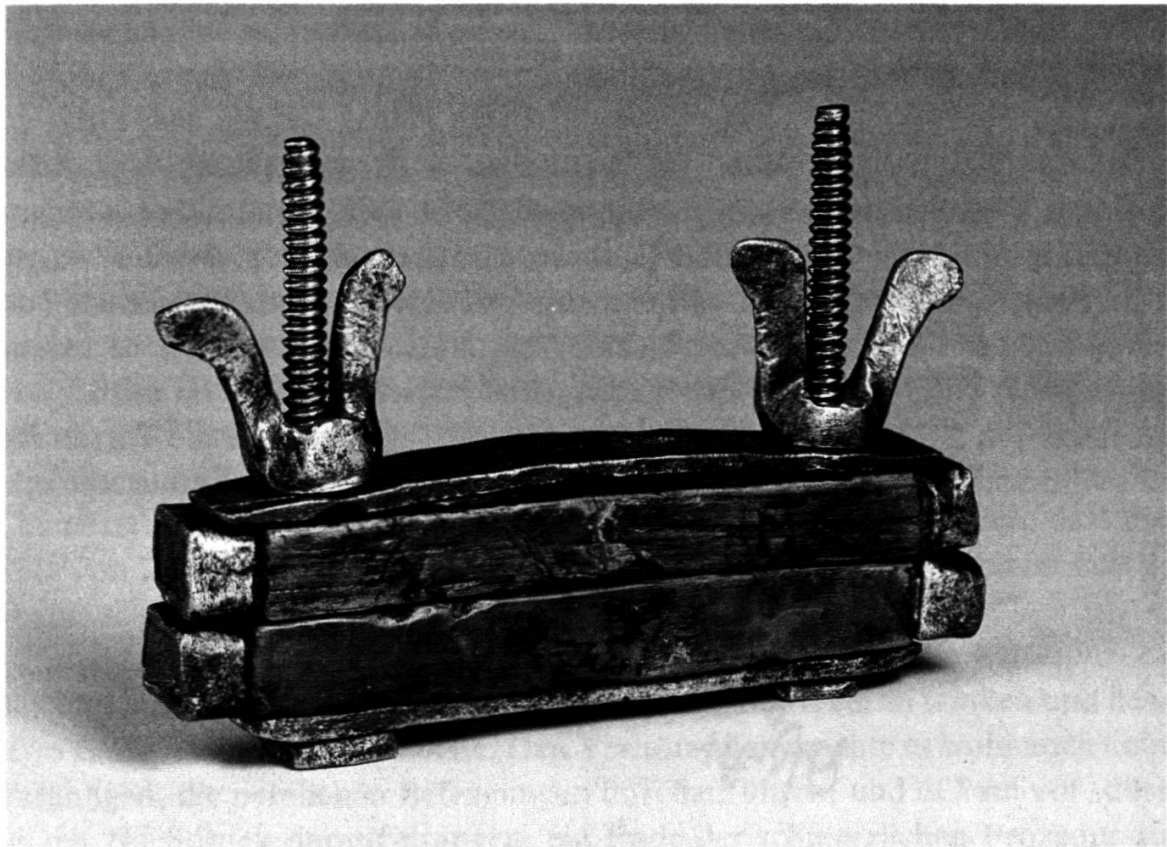


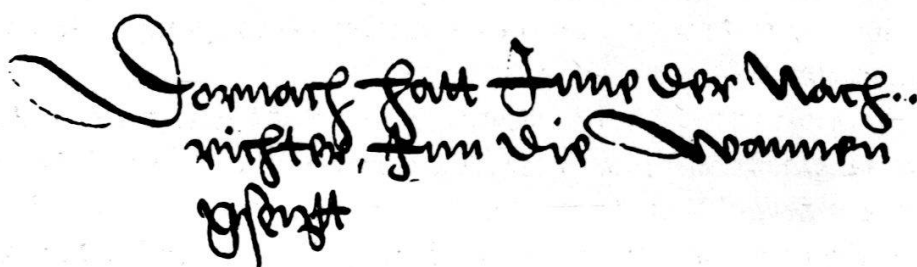
Abb. 7 Daumenschraube, die sogenannte Kluppen, im Schloss Lenzburg



Abb. 8 Daumenschraubenstock

ein einfaches Modell. Daneben verwendeten die Scharfrichter auch grosse und starke Eisen, die auf einem Holzblock montiert waren, wie die Abbildung 8 darstellt.⁴¹

Im Mittelalter hatten auch im bernischen Staatsgebiet noch eine Reihe brutaler Verhörmittel bestanden, die aber gegen Ende des 16. Jahrhunderts endgültig durch die Strecki und Daumenschrauben abgelöst worden waren. Den Amtsrechnungen ist zu entnehmen, dass eine der mittelalterlichen Torturen auf der Festung Aarburg bis 1567 bestanden hatte. Noch 1565 musste der Scharfrichter aus Bern den Gefangenen Mauriz Wäber, vermutlich aus Zofingen, in die *Marter-Wanne* setzen. An drei Tagen erlitt er die Tortur und anschliessend die Hinrichtung. Der Letzte, der 1566/67 dieses grausame mit-

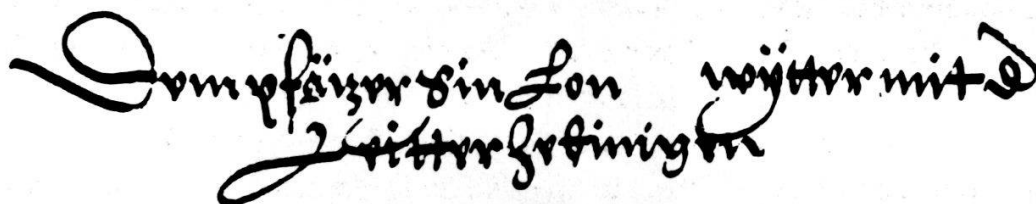


Darnach hat ihn der Nach-
richter in die Wanne
gesetzt

Abb. 9 Folterinstrument auf der Festung Aarburg 1564
Darnach hat ihn der Nachrichter in die Wanne gesetzt

telalterliche Folterinstrument erlitten, aber dann während der Tortur auch zerschlagen hatte, war Hans von Remunt. Er war in einen grossen zusammenschraubbaren Holztrog gelegt worden. Nur Kopf und Hände ragten aus dieser Kiste heraus. Beine und Oberschenkel sollten so lange zusammengepresst werden, bis der Gepeinigte ein Geständnis abzulegen bereit war. Hans von Remunt aber hatte die grosse Kraft, dieses Instrument der Qual zu zerschlagen. Es wurde nach 1567 in den Aarburger Amtsrechnungen nie mehr erwähnt.

Ein zweites abgegangenes Folterinstrument war die sogenannte Leiter auf Schloss Lenzburg. 1579 beauftragte der Rat von Bern den dortigen Landvogt, von Zimmerleuten und Schlossern die «Tortur der *Leiteren*» anfertigen zu lassen. Die Handwerksmeister wurden zusammen mit 6 Pfund entlöhnt. Der Landvogt bemerkte ausdrücklich, dieses Gerät «uss Geheiss miner gnädigen



Dem Pfätzer seinen Lohn weiter mit
der Leiter zu peinigen

Abb. 10 Folterinstrument auf der Festung Aarburg 1574
Dem Pfätzer seinen Lohn, weiter mit der Leiter zu peinigen

Herren» angeschafft zu haben. Die Leiter war ein Schragen, auf dem der rücklings liegende Gefangene gestreckt wurde, was wohl die gleiche Wirkung wie das Aufziehen am Seil gehabt haben musste. Dieses Gerät scheint auf Schloss Lenzburg nicht lange im Gebrauch gestanden zu haben. Vermutlich folterte man bald wieder ausschliesslich mit dem «bewährten» und weniger umständlichen Seil. Es war doch am einfachsten, die Gefangenen «an das Seil zu legen». Im verwendeten Quellenmaterial finden sich keine Hinweise darauf, dass ausser den aufgeführten Folterinstrumenten noch andere angewandt worden wären. In den Turmbüchern von Bern, zum Beispiel aus dem Jahr 1731, sind jedoch noch zwei weitere erwähnt, nämlich die berüchtigten «spanischen Stiefel» zum Zusammenpressen der Füsse und Unterschenkel, sowie die Chauffrette, einen Glühkopf zum Erhitzen von Eisen. Es ist möglich, dass die Räte von Bern – trotz ihrer bekannten relativen Mässigung – solche Torturen bei schwersten Fällen angeordnet hatten.

Sobald ein Gefangener an der Folter seine Schuld gestanden hatte, wie es von ihm verlangt wurde, bekam er als Vergünstigung Wein zu trinken und besseres Essen aus der Schlossküche. Den Verhörenden machte es wohl auch kein Vergnügen, die peinlichen Befragungen durchzuführen, und es kam vor, dass sie mit Nachdruck darauf drangen, ein Ende der schmerzlichen Prozedur zu erreichen. Am Beispiel des 1721 in Aarburg gefolterten Jakob Gerhard von Brittnau ist dies deutlich zu erkennen. Der Delinquent hatte seiner törichten Ehefrau Gift ins Essen geschüttet, allerdings ohne Erfolg. Es wurde ihm zuge-redet, «er solle sich nicht lange an der Marter quälen lassen und die Wahrheit sagen». Nach einer Gefangenschaft von 55 Tagen wurde er zur Auspeitschung mit Ruten und lebenslangem Einsperren im Schallenwerk von Bern verurteilt. Das verhältnismässig milde Urteil konnte nur in dem ein wenig humaner gewordenen 18. Jahrhundert ausgesprochen worden sein, denn noch im vorhergehenden wäre dem des Mordversuches Angeschuldigten das Todesurteil sicher gewesen.

Die Ausdrücke für das Verhör mit der Folter lauten oft unbestimmt, lassen aber erahnen, wie gross Furcht und Schmerzen der Gemarterten gewesen sein mussten. Es ist die Rede von leer aufziehen, ringer, ziemlicher, strenger und höchster Marter. Ganz unbestimmt war der Grad der Tortur, wenn einfach erwähnt ist «nach Notdurft foltern», also nach Bedarf und Notwendigkeit. In einem solchen Fall stand es in der Entscheidung des Landvogtes, den Foltergrad zu bestimmen. Ganz allgemein lauten oft die Ausdrücke «mit der Folter erfeckt, mit Schinden befragt, mit der Marter examiniert, an die Folter gesetzt, an die Folterbank geschlagen, mit der Marter gegichtiget, zur Folter geführt, der Tortur zugeführt, an die Strapade geschlagen, mit der Gewicht examiniert». Gelegentlich ist bloss vermerkt, der Scharfrichter habe einen Gefangenen «behandelt», oder «drei tag, so er mit ihm umgangen», aber auch

«drei tag, so er mit ihm pinlich ghandlet». Das konnte viel oder weniger Schlimmes für einen Torturierten bedeutet haben, auf jeden Fall nichts Gutes.

In der vorliegenden Arbeit wird von Foltertagen gesprochen. Das rührt daher, weil ein Delinquent verhältnismässig häufig am gleichen Tag nicht nur ein-, sondern mehrmals gefoltert wurde, je nach der Glaubwürdigkeit der erpressten Aussage. Grundsätzlich sollte ein Geständnis an einer neuen Folterung bestätigt werden. Und zuletzt musste ein Angeklagter sein Geständnis frei wiederholen – tat er dies nicht, begann die Tortur von neuem. Die Folter begann mit dem leeren Aufziehen an der Strecki, also ohne Anhängen eines Martersteines an den zusammengebundenen Füßen des Verhörten. Dann konnte mit dem 25-, 50-, 100- und zuletzt 150-pfündigen Gewichtsstein fortgefahren werden. Am gleichen Folterstein durfte der Gefolterte bis zu drei Malen aufgezogen werden. In der Neuen bernischen Prozessordnung von 1651 wurde die Folter bei Hexereiverdacht etwas gelindert, indem nur noch dreimal hochgezogen und höchstens noch ein 100-pfündiger Stein angehängt werden durfte. Es ist heute schwer vorstellbar, wie ein Verhörter ein mehrmaliges Strecken, dazwischen mit Hängenlassen bis zu einer Viertelstunde – in Extremfällen über eine halbe Stunde – noch einigermaßen bei Sinnen hatte überstehen können. Es kam vor, dass Frauen schon nach dem ersten Stein ohnmächtig wurden. Das galt besonders für die ausserordentlich hart und brutal gefolterten Gefangenen, die man der Hexerei bezichtigte. Sie verloren oft das Bewusstsein. In solchen Fällen steht im Protokoll «stellte sich schlafend, redete kein Wort». Einzelne Verhörende glaubten bis zum 18. Jahrhundert, der Teufel lasse die am Seil Hängenden schlafen und nehme ihnen die Schmerzen weg! Ins gleiche Gebiet der Unwissenheit gehört auch, dass die bernische Obrigkeit im 17. Jahrhundert von ausländischen medizinischen Fakultäten Gutachten darüber einholte, weshalb sich so viele Hexen in ihrem Land fänden, ob dies wohl mit dem Klima zusammenhänge? 1634 fanden die bernischen Ärzte heraus, dass es eine Ohnmacht sei, wenn die Gefolterten wegen «Strenge der Marter» den Kopf sinken liessen, als ob sie schliefen. Dies sollte fortan nicht mehr als Zeichen der Realität und als Beweis der Hexerei betrachtet werden.⁴² Trotz einer Reihe von bernischen Räten, die der geistigen Bewegung der Aufklärung angehörten und die Folter verabscheuten, blieb diese im bernischen Prozessrecht als Verhörmittel beibehalten und ging erst mit dem Alten Staat Bern 1798 unter.